

[REDACTED]

[REDACTED]

Deutsche Bundesbank  
Wilhelm-Epstein-Straße 14  
60431 Frankfurt am Main

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Kundennummer	Rechnungsnummer	Datum
K 0-12	07.03.2022	#241997			5. April 2022

**Betreff: Auskunft nach dem IFG - von SWIFT ausgeschlossene, russische Banken**  
**Hier: Widerspruch gegen den Bescheid vom 07.03.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren der Deutschen Bundesbank,

gegen Ihren Bescheid vom 07.03.2022 (Gz. K 0-12; Dok-Nr. K 0-12) lege ich hiermit

## WIDERSPRUCH

ein.

### Sachverhalt

Mittels E-Mail vom 27.02.2022 beantragte ich auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Zusendung einer Liste der „von SWIFT ausgeschlossenen, russischen Banken“ inklusive deren BIC-Nummern. Der genaue, vollständige Wortlaut soll hierbei nicht erneut wiederholt werden, da er beiden Parteien zugänglich ist.

In Ihrem Bescheid vom 07.03.2022 lehnen Sie als mein Informationersuchen auf Basis meines Antrags ab. Sie lehnen die Anfrage nach § 9 Abs. 3 Var. 2 IFG sowie nach § 2 Abs. 1 ab.

Als Grund führen Sie an es lägen keine über die bereits veröffentlichte Liste hinausgehenden Informationen vor. Auch hierbei wird aus obig bereits genannten Gründen auf eine Wiederholung des genauen Wortlauts verzichtet.

### Einschränkung

Hinsichtlich des zweiten Teils der Anfrage wird die Anfrage nicht weiter verfolgt. Es ist der Bundesbank in der Tat nicht zuzumuten alle vergebenen SWIFT/BIC Nummern russischer Banken und Institute zu kennen. Hinsichtlich des ersten Teils wird Widerspruch erhoben.

### Zulässigkeit

Der hiermit erhobene Widerspruch ist zulässig, da er innerhalb der Monatsfrist per Fax eingereicht worden ist.

### Begründetheit

Der hiermit erhobene Widerspruch ist außerdem begründet.

Eine amtliche Information ist im Rechtssinne „vorhanden“, wenn sie Bestandteil der behördlichen Aufzeichnungen (Verwaltungsunterlagen) oder IT-Systemen innerhalb von Behörden ist. Das Vorhandensein der Information hängt nicht von der behördeninternen Organisation und Strukturierung amtlicher Aufzeichnungen (auch in elektronisch geführten Systemen) ab (vgl. VGH Baden- Württemberg, Urteil vom 06. August 2019, - 10 S 303/19 -, Ls.4, Rn. 41; OVG NRW, Urteil vom 24.11.2015 - 8 A 1032/14 - NVwZ-RR 2016, 603 Tz. 30). Auf den Ort der Speicherung bzw. Lagerung von Informationen kommt es nicht an (vgl. VG Berlin, 7. April 2011, - 2 K 39.10 - , Rn. 36 und vom 10. Februar 2011 - VG 2 K 23.10 - , Rn. 24). Maßgeblich ist mit Blick auf die in § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG geregelte Behördenzuständigkeit ausschließlich, dass die in Anspruch genommene öffentliche Stelle jederzeit auf die begehrten Informationen zugreifen kann und über sie verfügen darf (VG Berlin, Urteil vom 10. Februar 2011, a.a.O.; Gersdorf/Paal, Informations- und Medienrecht, 2. Aufl. 2021, § 2, Rn. 25).

Dies dürfte hier der Fall sein. Die Deutsche Bundesbank ist die hierzulande für die Überwachung des Sanktionsregimes zuständige Behörde. Dies ergibt sich auch aus dem Schriftverkehr mit der BaFin im Zuge einer in der selben Sache gestellten IFG-Anfrage (siehe Anlage): „Im Übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass die Überwachung von Finanzsanktionen dem Servicecenter Finanzsanktionen der Deutschen Bundesbank obliegt. Diese stellt unter <https://www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen/sanktionsregimes/ukraine-russland-610842> eine Vielzahl an Informationen zur Verfügung, einschließlich der entsprechenden Rechtsakte.“ Für eine effektive Wahrung ihrer Funktion ist es notwendig, dass die Bundesbank nicht nur die - veröffentlichten Namen der - sanktionierten Institute und Banken kennt, sondern auch den Bezug von ihr gemeldeten oder im Rahmen eines Kontoabrufverfahrens ermittelten Konten zu eben diesen Instituten sicherstellen können. Im Zahlungsverkehr ist das Feld Begünstigter bei Überweisungen vom Zahlenden frei wählbar; auch aus diesem Grund kann die Bundesbank nicht ausschließlich aufgrund von Institutsnamen agieren. Ihr müssen daher weitergehende Informationen vorliegen. Naheliegend sind hier die im internationalen Zahlungsverkehr notwendigen bzw. verwendeten BIC-Nummern, die Banken und Institute (inklusive etwaiger Zweigstellen) eindeutig identifizieren.

Dies geht auch aus einem von der Bundesbank veröffentlichten FAQ hervor. Darin heißt es: „So wird erwartet, dass die Institute IT-gestützte Screeningsysteme oder andere an den betrieblichen Erfordernissen, den Geschäftsaktivitäten sowie der Risikosituation orientierte Verfahren einsetzen, um im Falle von Neulistungen Konten, Depots und Vermögenswerte unverzüglich sperren zu können.“<sup>1</sup> Um genau dies kontrollieren zu können, muss die Bundesbank ebenso IT-gestützte Screeningsysteme einsetzen.

Es ist daher davon auszugehen, dass die - nun präzisierten - angefragten Daten innerhalb der Bundesbank vorhanden sind und somit per IFG beauskunftet werden können. Entsprechend ist der ursprüngliche Bescheid abzuändern.

Mit freundlichen Grüßen



PS: Aus Gründen des Umweltschutzes werden Ihnen die Anlagen ausschließlich elektronisch zur Verfügung gestellt.

Anlage(n): Antwort der BaFin  
CELEX 32022R0345

**GMX** FreeMail

---

**AW: IFG Anfrage zum SWIFT Ausschluss Russlands****Von:**

[REDACTED]

**An:****Datum:** 01.03.2022 17:28:50

---

Sehr geehrter Herr

[REDACTED]

ich beziehe mich auf Ihren IFG-Antrag vom 27.02.2022 an die BaFin.

Mit diesem erfragen Sie eine Liste der von SWIFT auszuschließenden russischen Banken, Instituten und Firmen sowie eine Liste derjenigen Banken, Institute und Firmen, die nicht von SWIFT ausgeschlossen werden sollen.

Über einen Ausschluss von Banken, Instituten und Firmen von SWIFT wird auf europäischer Ebene entschieden. In zeitlichen Abständen werden die finale Rechtsakte zu den EU-Sanktionen veröffentlicht.

Es handelt sich insofern um allgemein zugängliche Informationen, weshalb ich Sie in Ausübung meines Ermessens auf § 9 Abs. 3 2. Halbsatz IFG verweise.

Für Ihre Informationsgewinnung empfehle ich z.B. die entsprechenden Internetseiten des Europäischen Rates, der die Sanktionen beschließt:

[EU restrictive measures in response to the crisis in Ukraine - Consilium \(europa.eu\)](https://www.europa.eu/press-room/content/EN-2022-03-01-IPR-001)

Im Übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass die Überwachung von Finanzsanktionen dem Servicecenter Finanzsanktionen der Deutschen Bundesbank obliegt. Diese stellt unter <https://www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen/sanktionsregimes/ukraine-russland-610842> eine Vielzahl an Informationen zur Verfügung, einschließlich der entsprechenden Rechtsakte.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Federal Financial Supervisory Authority

Persönliche Referentin ED BA

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

GERMANY

Tel: +49(0)228-4108-7364

E-mail: [Carmen.Kislat@bafin.de](mailto:Carmen.Kislat@bafin.de)

[www.bafin.de](http://www.bafin.de)

---

**Von:** [REDACTED]

**Gesendet:** Sonntag, 27. Februar 2022 14:05

**An:** qes-Posteingang <[qes-Posteingang@bafin.de](mailto:qes-Posteingang@bafin.de)>; Posteingang ZC <[ZC@bafin.de](mailto:ZC@bafin.de)>

**Betreff:** IFG Anfrage zum SWIFT Ausschluss Russlands

Sehr geehrte [REDACTED] sehr geehrte Damen und Herren der BaFin,

ich bitte um Kenntnisnahme und Beantwortung der beigefügten IFG Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

**BaFin Hinweis:**

-----  
Diese E-Mail wurde vom BaFin-Virenschanner überprüft.

Zum Zeitpunkt der Überprüfung wurden Inhalt sowie Anhang als unbedenklich eingestuft. Sollte jedoch der Absender unbekannt sein und Sie keine E-Mail erwarten, empfiehlt IT diese zu löschen.

In der E-Mail und im Anhang eingebettete Links können zu dubiosen Webseiten führen. Solche Links wurden von der IT der BaFin nicht geprüft und freigegeben.

-----  
Für die rechtswirksame Übermittlung elektronischer Dokumente im Sinne des § 3a VwVfG eröffnet die BaFin den Zugang ausschließlich über folgende Kommunikationsadressen:

- Für die Übermittlung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente per E-Mail: qes-posteingang@bafin.de
- Für die Übermittlung per De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Andere E-Mail-Adressen der BaFin stehen lediglich für die allgemeine Kommunikation, jedoch ausdrücklich nicht für eine rechtsverbindliche, die gesetzliche Schriftform ersetzende Kommunikation zur Verfügung.

Eingehende elektronische Dokumente müssen längere Zeit archiviert werden (Langzeitaufbewahrung). Deshalb bittet die BaFin darum, bei der rechtsverbindlichen, die gesetzliche Schriftform ersetzenden Kommunikation über die E-Mail-Adresse qes-posteingang@bafin.de ausschließlich qualifiziert elektronisch signierte PDF-Dokumente der Spezifikation PDF/A mit eingebetteter Signatur zu übersenden.

Die BaFin verarbeitet personenbezogene Daten gemäß der Verordnung (EU) 679/2016 und dem Bundesdatenschutzgesetz. Für nähere Informationen konsultieren Sie bitte die Rubrik Datenschutz auf der Internetseite der BaFin.

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der richtige Adressat sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet. Der Inhalt dieser E-Mail kann nicht zu einer irgendwie gearteten Verpflichtung zu Lasten der BaFin ausgelegt werden.

*Any e-mail message from BaFin is sent in good faith, but shall neither be binding nor construed as constituting a commitment by BaFin except where provided for in a written agreement.*

*This e-mail is intended only for the use of the recipient(s) named above. Any unauthorised disclosure, use or dissemination, either in whole or in part, is prohibited.*

*If you have received this e-mail in error, please notify the sender immediately via e-mail and delete this e-mail from your system.*

*BaFin processes personal data in line with the Regulation (EC) No 679/2016 and the Federal Data Protection Act (BDSG). For any further information you can consult the Data Protection Disclaimer on BaFin's webpage.*

*This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient or have received this e-mail in error, please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden. The content of this e-mail shall not be construed as constituting any kind of obligation on the part of BaFin.*

---

#### **Dateianhänge**

- IFG-Anfrage\_SWIFT-Ausschluss.pdf

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EU) 2022/345 DES RATES

vom 1. März 2022

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2022/346 des Rates vom 1. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren <sup>(1)</sup>,

auf gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 31. Juli 2014 hat der Rat die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 <sup>(2)</sup> angenommen.
- (2) Mit der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates werden bestimmte Maßnahmen umgesetzt, die im Beschluss 2014/512/GASP des Rates <sup>(3)</sup> vorgesehen sind.
- (3) Am 1. März 2022 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2022/346 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP und zur Verhängung weiterer restriktiver Maßnahmen im Hinblick auf die Bereitstellung von spezialisierten Nachrichtenübermittlungsdiensten für den Zahlungsverkehr für bestimmte russische Kreditinstitute und deren russische Tochterunternehmen, die für das russische Finanzsystem von Bedeutung sind und bereits restriktiven Maßnahmen der Union oder von Partnerländern unterliegen, sowie — vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen — für die Zusammenarbeit mit dem Russian Direct Investment Fund angenommen. Durch den Beschluss wird ferner — vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen — die Lieferung von Euro-Banknoten an Russland verboten.
- (4) Diese Maßnahmen fallen in den Geltungsbereich des Vertrags, und daher sind für ihre Umsetzung, insbesondere zur Gewährleistung ihrer einheitlichen Anwendung in allen Mitgliedstaaten, Rechtsvorschriften auf Ebene der Union erforderlich.
- (5) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet ist, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (6) Die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sollte daher entsprechend geändert werden —

<sup>(1)</sup> ABl. L 63 vom 2.3.2022.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1).

<sup>(3)</sup> Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 13).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2d erhalten die Absätze 1 und 4 folgende Fassung:

„(1) Die zuständigen Behörden tauschen Informationen über die gemäß den Artikeln 2, 2a und 2b erteilten Genehmigungen und Ablehnungen mit den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission aus. Für den Informationsaustausch wird das nach Artikel 23 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/821 bereitgestellte elektronische System genutzt.“

(4) Die Kommission tauscht gegebenenfalls auf der Grundlage der Gegenseitigkeit in Konsultation mit den Mitgliedstaaten Informationen mit Partnerländern aus, um die Wirksamkeit der Ausfuhrkontrollmaßnahmen im Rahmen dieser Verordnung und die kohärente Anwendung der von Partnerländern angewandten Ausfuhrkontrollbeschränkungen zu unterstützen.“

2. In Artikel 2e werden folgende Absätze angefügt:

„(3) „Es ist verboten, in Projekte, die aus dem Russian Direct Investment Fund kofinanziert werden, zu investieren, sich an ihnen zu beteiligen oder anderweitig zu ihnen beizutragen.“

(4) Abweichend von Absatz 3 können die zuständigen Behörden unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen eine Investitionsbeteiligung an oder einen Beitrag zu aus dem Russian Direct Investment Fund kofinanzierten Projekten genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass eine solche Investitionsbeteiligung oder ein solcher Beitrag im Rahmen von vor dem 2. März 2022 geschlossenen Verträgen oder akzessorischen Verträgen, die für die Ausführung dieser Verträge erforderlich sind, geschuldet ist.“

3. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

#### „Artikel 5h

Es ist ab dem 12. März 2022 verboten, spezialisierte Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr, die für den Austausch von Finanzdaten verwendet werden, für die in Anhang XIV aufgeführten juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder für in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Eigentumsrechte zu mehr als 50 % unmittelbar oder mittelbar bei einer in Anhang XIV aufgeführten Organisation liegen, zu erbringen.

#### Artikel 5i

(1) Es ist verboten, auf Euro lautende Banknoten an Russland oder an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland — einschließlich der Regierung und der Zentralbank Russlands — oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für den Verkauf, die Lieferung, das Verbringen oder die Ausfuhr von auf Euro lautende Banknoten, sofern dieser Verkauf, diese Lieferung, dieses Verbringen oder diese Ausfuhr erforderlich ist für:

- a) den persönlichen Gebrauch natürlicher Personen, die nach Russland reisen oder von deren mitreisenden unmittelbaren Familienangehörigen oder
- b) amtliche Tätigkeiten diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.“

4. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 12

Es ist verboten, wissentlich und vorsätzlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der in dieser Verordnung vorgesehenen Verbote bezweckt oder bewirkt wird, einschließlich durch Handeln anstelle einer der in Artikel 2e Absatz 3 oder den Artikeln 5, 5a, 5b, 5e, 5f, 5h oder 5i genannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder durch Handeln zu ihren Gunsten, indem die Ausnahmen nach Artikel 2e Absatz 4, Artikel 5 Absatz 6, Artikel 5a Absatz 2, Artikel 5b Absatz 2, Artikel 5e Absatz 2, Artikel 5f Absatz 2 oder Artikel 5i Absatz 2 in Anspruch genommen werden.“

5. Der Anhang der vorliegenden Verordnung wird der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 als Anhang XIV angefügt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. März 2022.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
J.-Y. LE DRIAN

---



## ANHANG

## „ANHANG XIV

**Liste der juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 5h**

Bank Otkritie

Novikombank

Promsvyazbank

Bank Rossiya

Sovcombank

VNESHECONOMBANK (VEB)

VTB BANK“.

---